

1920/AB
vom 07.07.2020 zu 1905/J (XXVII. GP)

 Bundesministerium
Europäische und internationale
Angelegenheiten

bmeia.gv.at

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.291.141

Wien, am 7. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Susanne Fürst, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Mai 2020 unter der Zl. 1905/J-NR/2020 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Maßnahmen gegen Hassreden“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Welche Definition von "Hassreden" bzw. "Hass" wird von Seiten ihres Ministeriums verwendet?*

In der österreichischen Rechtsordnung gibt es keine Legaldefinition von „Hass“ oder „Hassreden“. In beiden Fällen ist aber der Straftatbestand der Verhetzung § 283 Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 idgF, relevant und aus der Rechtsprechung folgende Definition von „Hass“ bekannt: „Hass ist eine menschliche Emotion scharfer und anhaltender Antipathie. Bloß abfällige Herabsetzungen, aber auch beleidigende und verletzende Äußerungen, die nicht auf die Erweckung von Hassgefühlen gegen andere

abzielen, genügen nicht“ (OGH, 15 Os 33/18v). Bei Hassreden gilt, dass insbesondere Ausdrucksweisen, die zu Hass aufstacheln, bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen den Tatbestand der Verhetzung gemäß § 283 StGB erfüllen. Als Vertragspartei des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. Nr. 591/1978 idGf, ist Österreich gemäß dessen Art. 20 auch verpflichtet, jedes Eintreten für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, und Kriegspropaganda zu verbieten. Außerdem verbietet das Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 390/1973, jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft. Auf europäischer Ebene bezieht sich der Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe sowie auf das öffentliche Billigen, Leugnen oder gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Es gibt aber auch Hassreden die nicht die Schwelle einer strafbaren Handlung erreichen, die im Rahmen der internationalen Bemühungen gegen Diskriminierung und Intoleranz von Bedeutung sind, wie auch der Generalsekretär der Vereinten Nationen (VN) im Rahmen der im Juni 2019 vorgestellten Strategie und Aktionsplan der VN gegen Hassreden feststellt.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Verfügt ihr Ministerium über eine eigene Stabsstelle, welche sich mit dem Thema "Hassreden" gegenüber ihren betroffenen Agenden beschäftigt?*
Wenn ja, wie viele Personen gehören dieser Stabsstelle an?
Wenn ja, auf wie viel belaufen sich die finanziellen Kosten dieser Stabsstelle?
Wenn ja, welche weiteren Ressourcen stehen dieser Stabsstelle zur Verfügung?
Wenn ja, sind Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete dieser Stabsstelle geplant?
Wenn ja, konnten bereits Maßnahmen seitens dieser Stabsstelle entgegen "Hassreden" getroffen werden?
Wenn ja, gibt es bereits konkrete Ergebnisse dieser Stabsstelle?
Wenn nein, warum nicht?
- *Welche weiteren Ressourcen stehen dem Außenministerium zum Thema "Hassreden" zur Verfügung?*

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) verfügt über keine eigene Stabsstelle, die sich mit dem Thema Hassreden beschäftigt, die BMEIA-Aktivitäten in diesem Bereich werden vielmehr im Rahmen der bestehenden

Personalressourcen durchgeführt. Die Presseabteilung des BMEIA beobachtet zudem laufend die vom BMEIA genutzten Social Media-Kanäle. Werden hierbei Posts oder Tweets entdeckt, die gesetzlich normierten Verboten prima facie zuwiderlaufen, werden sie den zuständigen Ermittlungsbehörden übermittelt und auf den Social Media-Kanälen des BMEIA umgehend gelöscht oder verdeckt.

Zu Frage 4:

- *Ist es korrekt, dass das Außenministerium dem "No Hate Speech" Komitee angehört?*
Wenn ja, seit wann?
Wenn ja, welche Art der Unterstützung (z.B. finanziell) wird seitens ihres Ministeriums geleistet?
Wenn ja, welche Erfolgen bzw. Maßnahmen konnten seitens dieser Initiative bisweilen verzeichnet werden?
Wenn nein, warum nicht?

Es haben Vertreterinnen und Vertreter des BMEIA im Rahmen der Gründungsphase an verschiedenen Sitzungen des nationalen „No Hate Speech“- Komitees teilgenommen. Danach erfolgte keine weitere Teilnahme, da der Fokus der Arbeit des Komitees auf der nationalen und nicht auf der internationalen Ebene liegt.

Zu Frage 5:

- *Unterstützt das Außenministerium finanziell oder auf andere Weise Organisationen bzw. Initiativen sowohl auf nationaler, europäischer als auch auf internationaler Ebene, die sich die Bekämpfung von - im weitesten Sinne - "Hassreden" zur Aufgabe gemacht haben?*
Wenn ja, welche Organisationen bzw. Initiativen werden von ihrem Ministerium unterstützt?
Welche Art der Unterstützung wird seitens ihres Ministeriums geleistet?
Welche Beträge werden gezahlt (bitte für jede Organisation bzw. Initiative separat aufführen?)
Unterstützt ihr Ministerium solche Organisationen bzw. Initiativen auf indirekte Weise, d. h. durch Unterstützungsleistungen (finanziell oder organisatorisch)?
Wenn ja, seit wann?
Welche Erfolge bzw. Maßnahmen gegen "Hassreden" konnten bisweilen von diesen Initiativen bzw. Organisation verzeichnet werden?

Das BMEIA beteiligt sich auf internationaler Ebene an Initiativen gegen Hassreden und bringt sich im Rahmen seines Wirkungsbereichs in europäischen und internationalen Foren, die sich dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte und der Bekämpfung von Diskriminierung

und Intoleranz widmen, ein. Dazu zählen z.B. die VN, die Europäische Union, der Europarat und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

Österreich hat unter anderem die Resolution der VN-Generalversammlung vom Juli 2019 zur Bekämpfung von Hassreden miteingebracht und begrüßt Strategie und Aktionsplan des VN-Generalsekretärs gegen Hassreden vom Juni 2019. Österreich unterstützt das Mandat des VN-Sonderberichterstatters zu Minderheiten, das durch die traditionelle österreichische Resolutionsinitiative im VN-Menschenrechtsrat heuer für weitere drei Jahre verlängert wird. Der Sonderberichterstatter hat Hassreden, Fremdenfeindlichkeit und Verhetzung als eines seiner Schwerpunktthemen definiert. Es ist geplant das europäische Regionalforum zu Minderheiten im Jahr 2020 in Wien dem Thema Hassreden und Soziale Medien zu widmen. Das BMEIA unterstützt diese Veranstaltung organisatorisch und inhaltlich. Auch das auf österreichische Initiative zurückgehende Forum für Minderheitenfragen des VN-Menschenrechtsrats wird sich voraussichtlich im November 2020 in Genf mit diesem Thema auseinandersetzen. Österreich unterstützt jährlich die Abhaltung des Minderheitenforums mit Euro 50.000.-. Das Forum dient als Dialogplattform bei welchem die Beteiligung von Minderheitenvertreterinnen und Minderheitenvertretern sowie Opfern von Menschenrechtsverletzungen aus der ganzen Welt im Vordergrund steht. Auf nationaler Ebene unterstützt das BMEIA seit 2004 mit einem Druckkosten- bzw. Übersetzungsbetrag die Veröffentlichung des Rassismus Reports durch den Verein Zivilcourage und Antirassismusarbeit (ZARA); im Jahr 2020 betrug der Beitrag Euro 5.000.-.

Zu Frage 6:

- *Wie beurteilt ihr Ministerium den bisherigen Erfolg ihrer Maßnahmen gegen "Hassreden" im Allgemeinen?*

Weltweit ist eine Zunahme von Hassbotschaften vor allem im Internet zu beobachten. Verstärkte Anstrengungen aller maßgeblichen Akteure und Behörden sind daher notwendig, um diesem Phänomen entschieden und im Einklang mit internationalen menschenrechtlichen Standards entgegenzutreten. Die zahlreichen Initiativen auf internationaler und nationaler Ebene tragen dazu bei, das Bewusstsein über das Phänomen auch in jenen Fällen zu verstärken, in denen Hassreden nicht die Schwelle einer strafbaren Handlung erreichen.

Mag. Alexander Schallenberg

